

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 47/24

Berlin, 05.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 28.09.2026	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
12/1.000	Wohnung nebst Kellerraum	1.08	Fahrradabstellplätze SNR 18 und SNR 84	58006

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8 Nr. 296/1	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Rückertstraße 7, Schillerstraße 45, 46	2.015

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Die Wohnung liegt im Aufgang Rückertstraße 7 im 2. Obergeschoss eines sechsgeschossigen, vollunterkellerten Wohn- und Geschäftshauses mit drei Aufgängen und einer unterirdischen Tiefgarage.</p> <p>Laut Aufteilungsplan besteht die Wohnung aus 2 1/2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon. Nach den Erkenntnissen des Gutachters ist das Objekt jedoch baulich mit der Wohnung 1.07 verbunden; das hiesige Objekt verfügt nicht über eine eigene Eingangstür.</p> <p>Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Weitere Einzelheiten können dem Sachverständigengutachten (Stand 11/2025) entnommen werden.</p> <p>Baujahr: ca. 2020/21 Wohnfläche: überschlägig 66 m²</p>	430.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 430.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 21.05.2024.

Die Beschlussnahme erfolgte am 25.04.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.